

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ der Stadt Bad Oeynhausen.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 04.05.2022 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ der Stadt Bad Oeynhausen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung mit folgender Beschlussfassung als Satzung beschlossen:

a.)

Beratung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ abgegebenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und deren Abwägung gemäß der Anlage 1 zur Druckvorlage beschlossen.

b.)

Satzungsbeschluss

Nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen. Eine Begründung sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sind beigefügt.

c.)

Beschluss über die 8. Anpassung des Flächennutzungsplanes gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Nach Rechtskraft der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ ist der Flächennutzungsplan gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege einer Berichtigung den Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ anzupassen.

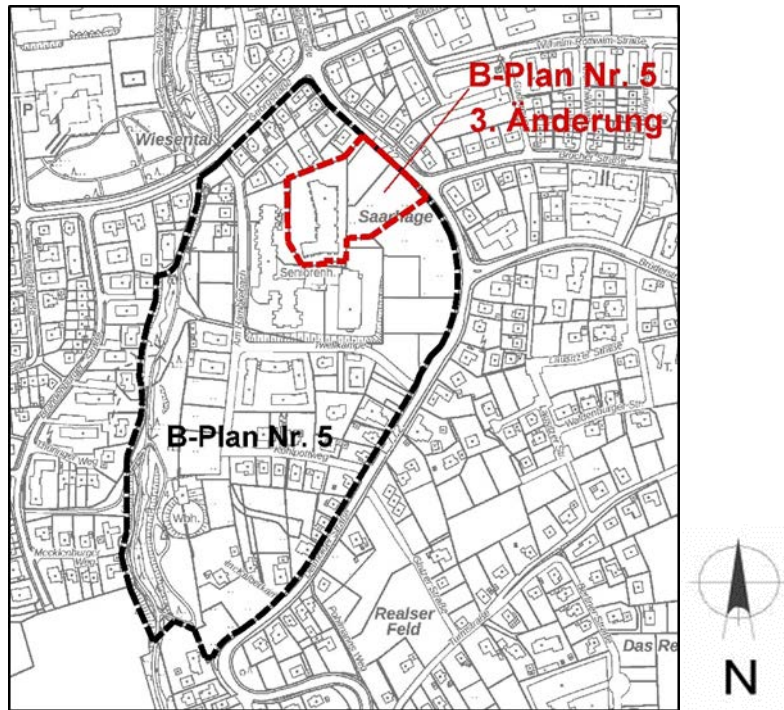
Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses für die Löschgruppen Bad Oeynhausen und Lohe, die zur Stärkung der Verfügbarkeit zu einer Einheit an einem neuen Standort zusammengelegt werden sollen.

Die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Gem. § 13a Abs. 3 BauGB wurde die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Des Weiteren wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf das Verfassen eines Umweltberichts sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind abgesehen. Von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB wird ebenfalls verzichtet.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Geltungsbereich 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“, Grundlage DGK

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag können bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Bereich Stadtentwicklung, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann eine analoge Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2101 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.

Ferner kann die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 04.05.2022 über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV NRW S.516) in der zur Zeit geltenden Fassung wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates vom 04.05.2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke tritt die **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ der Stadt Bad Oeynhausen** am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 17.05.2022

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister

Lars Bökenkröger